

Merkblatt LHundG NRW

Das Landeshundegesetz (LHundG NRW) folgte in 2003 auf die Landeshundeverordnung. Der Anlass für eine rechtliche Regelung waren die in der Vergangenheit aufgetretenen und immer wieder auftretenden, zum Teil schwerwiegenden Vorfälle, bei denen Personen, insbesondere Kinder und ältere Menschen von Hunden angegriffen, schwer verletzt oder getötet wurden. Mit dem LHundG werden in Nordrhein – Westfalen für die Haltung gefährlicher, näher bestimmter und größerer Hunde besondere Pflichten und für den Umgang mit diesen Hunden Verhaltensanforderungen festgelegt.

Große Hunde:

Als „groß“ im Sinne des Gesetzes gelten Hunde, die ausgewachsen eine Widerristhöhe von mindestens 40 cm oder ein Gewicht von mindestens 20 kg erreicht.

Anzeigepflicht:

Die Haltung eines großen Hundes ist vom Halter der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen.

Haltungsvoraussetzungen:

Große Hunde dürfen nur gehalten werden, wenn der Halter die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzt, den Hund fälschungssicher mit einem Mikrochip gekennzeichnet und für den Hund eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat und dies gegenüber der örtlichen Ordnungsbehörde nachweist.

Sachkunde:

Der Sachkundenachweis wird üblicherweise durch den Tierarzt oder einen anerkannten Sachverständigen (manche Hundeschulen bieten dies ebenfalls an) erteilt.

Darüber hinaus gelten als sachkundig:

- Tierärzte
- Inhaber eines Jagdscheines oder Personen, die die Jagdprüfung mit Erfolg abgelegt haben
- Personen, die eine Erlaubnis zur Zucht oder zum Handel mit Hunden besitzen
- Polizeihundeführer

Mikrochip:

Die Kennzeichnung nimmt der Tierarzt vor.

Haftpflichtversicherung:

Eine bestehende Tierhalterhaftpflicht können Sie z.B. durch Kopie der Versicherungspolice oder durch Bescheinigung Ihres Versicherers nachweisen. Der Halter ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch den Hund verursachten Personen- und Sachschäden mit einer Mindestversicherungssumme in Höhe von fünfhunderttausend Euro für Personenschäden und in Höhe von zweihundertfünfzigtausend Euro für sonstige Schäden abzuschließen und aufrechtzuerhalten.

Wichtig ist, dass zweifelsfrei zu erkennen ist, dass der in Frage stehende Hund bzw. der gemeldete Halter versichert ist.

Das Landeshundegesetz NRW im Volltext können Sie z.B. über die Homepage des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein – Westfalen, www.munlv.nrw.de, einsehen.

Verwaltungsgebühr:

Nach der Tarifstelle 18.a.1.10 der aktuellen Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW ist für die Entgegennahme der Anzeige über die Hundehaltung eines Hundes im Sinne von § 11 Abs. 1 LHundG NRW (große Hunde ab 40 cm Widerristgröße oder/und 20 kg) eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 25,00 € zu entrichten.